

Bewertung der EEG-Novelle

1. § 24 Abs. 2 EEG (gem. BR-Drucksache 470/26)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Windenergieanlagen an Land oder ~~Freiflächenanlagen~~ **Solaranlagen des ersten Segments** unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder ~~§ 38a Absatz 1 Nummer 5~~ **§ 38 Absatz 1 Nummer 2** für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen im Fall von ~~Freiflächenanlagen~~ **Solaranlagen des ersten Segments** vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.

Zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße von Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und ~~Freiflächenanlagen~~ **Solaranlagen des ersten Segments** von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften zu berücksichtigen sind. **Abweichend von Satz 1 gelten eine Freiflächenanlage, die im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, und eine Freiflächenanlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, nicht als eine Anlage.**

Bewertung:

Der Ersatz des Wortes „Freiflächenanlagen“ durch „Solaranlagen des ersten Segments“ in § 24 Abs. 2 EEG hat zur Folge, dass Solaranlagen, die auf räumlich begrenzten Rekultivierungsflächen errichtet werden, zukünftig unter die EEG-Gebotsbegrenzung von 50 MW (§ 38 Abs. 1 Nr. 2) fallen. Hintergrund ist, dass Anlagen auf Bergbaufolgeflächen bzw. Kippen zur Kategorie „Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen“ zählen und vom Begriff der Freiflächenanlage nicht erfasst werden, jedoch „Solaranlagen des ersten Segments“ sind.

Durch den zukünftigen Wegfall der EEG-Fördermöglichkeit für Anlagen auf Bergbaufolgeflächen mit einer installierten Leistung von mehr als 50 MW ist die Realisierung vieler dieser für die Transformation der Bergbauunternehmen wichtigen Erneuerbaren-Projekte fraglich, da sie oftmals über eine installierte Leistung von mehr als 50 MW verfügen. Eine Aufteilung großer PV-Projekte und die aufgrund der weiteren Regelungen des EEG einhergehende zeitliche und räumliche Trennung würde die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte infrage stellen. Darüber hinaus kommt eine alternative Vermarktung über PPAs in der Regel nicht in Frage.

Forderung:

1. Der Ersatz von „Freiflächenanlagen“ durch „Solaranlagen des ersten Segments“ in § 24 Abs. 2 EEG sollte rückgängig gemacht werden.
2. Sofern dies nicht möglich ist, sollte zumindest die EEG-Gebotsbegrenzung auf mindestens 150 MW angehoben werden.

2. § 8 Abs. 1 S. 3-5 EEG (gem. BR-Drucksache 471/26)

Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Netzbetreiber können die Kosten nach § 17 bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts auch nur anteilig berücksichtigen, insbesondere für den Anschluss an ein Einspeisenetz. Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden, besteht der Anspruch auf Netzanschluss nach Satz 1

1. im Falle des Anschlusses einer Solaranlagen des ersten Segments nur mit der Maßgabe, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung der Anlage begrenzt ist und

2. im Falle des Anschlusses einer Windenergieanlage an Land die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor der Windenergieanlage überstrichenen Fläche begrenzt ist.

Soweit mehrere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden, bezieht sich die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach Satz 4 auf die gesamte gleichzeitig am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Wirkleistung dieser Anlagen.“

Bewertung:

Es ist kritisch, dass der Anspruch auf Netzanschluss für Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden, nicht für deren maximale Wirkleistungseinspeisung gilt, sondern auf einen pauschalen Leistungswert von 280 W/m² Rotorfläche begrenzt wird.

Insbesondere kritikwürdig ist, dass der Vertrauensschutz mit dieser Regelung nicht ausreichend gewürdigt wird. Anlagenbetreiber, die eine Investitionsentscheidung für einen Windpark getroffen und schon mit Baumaßnahmen begonnen haben, aber die Anlagen nicht bis zum 1. Januar 2027 ans Netz anschließen, müssen nun mit wirtschaftlichen Einbußen rechnen, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht absehbar waren.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass der tatsächliche Netzzustand gar nicht berücksichtigt wird. Ein Windpark mit ausreichend vorhandener Netzkapazität würde damit genauso behandelt wie ein Projekt in einem echten Engpassgebiet – und das für die gesamte Dauer der Betriebszeit, selbst wenn sich die tatsächliche Netzsituation im Zeitverlauf verbessern würde.

Des Weiteren erschließt sich der vorgegebene Leistungswert von 280 W/m² Rotorfläche im Lichte der Gesetzesbegründung nicht, denn es wird ausdrücklich gesagt, dass die Regelung Anreize zur Errichtung von Schwachwindanlagen setzen soll. Aktuelle Windkraftanlagen, die mit ihren Spezifikationen technisch für Binnenlandstandorte mit Schwachwindaufkommen ausgelegt sind, übertreffen den Leistungswert mit Werten oberhalb von 300 W/m² bereits heute. Die Regelung würde gerade die modernsten Binnenlandanlagen treffen.

Forderungen:

1. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte die Deckelung des Netzanschlusses nur für Anlagen möglich sein, die nach dem 1. Januar 2027 genehmigt werden.
2. Die Begrenzung des Netzanschlusses sollte an den tatsächlichen Zustand des Netzes geknüpft werden, an das sich das Anschlussbegehren richtet.
3. Nur bei besonders belasteten Netzgebieten sollte eine Deckelung des Anschlusses für einen begrenzten Zeitraum möglich sein.